

Vergewaltigung : Prozess nur mit Richterin

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **16 (1990)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergewaltigung: Prozess nur mit RichterIn

Vergewaltigte Frauen können in Zürich wohl schon bald auf das Einfühlungsvermögen mindestens einer RichterIn zählen. Das Kantonsparlament hat am Montag mit 121:33 Stimmen und unter Namensaufruf einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zugestimmt, wonach die Bezirksgerichte bei der Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechen künftig auch mit Frauen besetzt sein müssen. Neu soll Paragraph 30 des GVG mit folgendem Absatz 2 ergänzt werden: "Zur Beurteilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit wird das Gericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt." Der Antrag auf die Gesetzesänderung war am Montag überraschend bei der zweiten Lesung des GVG von zwei ParlamentarierInnen der GP und der SP gestellt worden. Konkreter Anlass war ein Entscheid des Bundesgerichts von Ende Oktober, das es vom Widerstand des Opfers abhängig machte, ob ein Vergewaltiger der einfachen Notzucht oder der strenger bestraften qualifizierten Notzucht schuldig zu sprechen sei.
in: BaZ, 6. Nov. 1990

Achtung!
**Die Emanzipation hat
eine neue Adresse:**
Emanzipation
Postfach 168
3000 Bern 22

Ein qualifiziertes Urteil

Kommentar zum Sexismus

im Bundesgericht

von Annette Hug

Das schweizerische Bundesgericht – das aus 31 Männern und einer Frau besteht – hat im Oktober 90 einem Mann seine Qualifikation in Sachen Vergewaltigung abgesprochen. In der Juristensprache bedeutet "qualifizierte Notzucht", dass der Täter das Opfer in einen Zustand der "vollständigen Widerstandsunfähigkeit" versetzt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um "einfache Notzucht", die milder bestraft wird.

Im Oktober stand nun ein Mann vor dem Bundesgericht, der zwei Frauen vergewaltigt hat. Dabei bedrohte er die Frauen in beiden Fällen mit einer Schreckschusspistole. Die Verteidigung konnte die Richter davon überzeugen, dass der Täter die Frauen damit nicht widerstandsunfähig gemacht habe. Denn im Moment der "eigentlichen" Vergewaltigung hatte er die Waffe nicht mehr in der Hand, sondern neben sich liegen, bzw. in der Innentasche seiner Jacke. Die Richter befanden, die Frauen hätten sich in diesem Moment wehren können.

Was eine Frau, die vergewaltigt wird, erlebt, interessiert weder die Vergewaltiger noch die Richter. Untersucht wird höchstens, wie sie sich dem Täter gegenüber verhält. Hat sie ihn gereizt, gar provoziert? Hat sie sich handgreiflich gewehrt, und damit ihren Unwillen auch für Männer verständlich ausgedrückt?

Ihre Angst, die totale Bedrohung, die sie erlebt, wird nicht wahrgenommen. Nicht was sie *tut* ist entscheidend, sondern was sie nach der Vorstellung der Richter *tun*

könnte. Die reale Widerstandsunfähigkeit der Frauen war im erwähnten Fall kein Beweis dafür, dass sie widerstandsunfähig waren. Dazu hätte es eine Pistole an ihrem Hals gebraucht.

In der vergangenen Herbstsession wäre die Revision des Sexualstrafrechts auf dem Programm der NationalrätInnen gestanden. Das Traktandum wurde auf die Wintersession verschoben. Bezüglich des Artikels 190 (Vergewaltigung) fordert die nationalrätliche Kommission, dass der Ausdruck "Zum Widerstand unfähig machen" konkretisiert wird. Die neue Formulierung wäre: "Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft." Eine Minderheit fordert zudem, dass auch "beischlafähnliche Handlungen" (anale und orale Penetration) in denselben Artikel aufgenommen werden.

Könnte die explizite Nennung des "psychischen Drucks" so schauerliche Urteile wie das erwähnte verhindern? Vielleicht im Detail. Susanne Bertschi von den "Demokratischen Juristinnen" bemerkte zur Sexualstrafrechtsrevision: "Im grossen und ganzen ist diese Revision Kosmetik." Denn: "Nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist massgebende Grundlage, sondern nach wie vor das Überschreiten akzeptierter Gewaltgrenzen." Innerhalb der nicht-akzeptierten Gewalt gibt es dann noch Abstufungen, und je höher die Bestrafung durch die Richter ausfällt, um so rühmlicher ist der Name der Tat. So ist es auch nicht erstaunlich, dass Bundesrichter trotz – oder gerade wegen – ihren Vergehen gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frauen ihre Qualifikation nicht verlieren.

Sozialabbau bei ausländischen ArbeitnehmerInnen am Beispiel der Kinderzulagen

Im Juni streicht die Bundesversammlung die Kinderzulagen für arbeitende Asylsuchende. Das Zürcher Kantonsparlament überweist im August eine Motion, welche die Kürzung der Kinderzulagen bei allen AusländerInnen ohne Niederlassung verlangt.

Der beschämende Versuch bürgerlicher Parlamentarier bei Bund und Kantonen, die grassierende Fremdenfeindlichkeit und das dumpfe Unbehagen in Teilen der Bevölkerung mittels Sozialabbau auf Kosten rechtlich schwächer Gestellter zu bekämpfen, erschreckt.

Dieser umsichgreifenden Tendenz wollen wir, von der "Arbeitsstelle für Asylfragen", nicht widerspruchslos zusehen und haben zu diesem Thema ein Dossier zusammengestellt. In diesem sind enthalten: Eine Einleitung, Artikel zur Debatte im Juni 1990 und zur Kantonsratsdebatte vom August 1990, der Bundesgerichtsentscheid von Januar 1988, Parlamentarische Anfragen betreffend Kinderzulagen, Kommentare, ein Offener Brief und anderes.

Das Dossier "Sozialabbau bei ausländischen ArbeitnehmerInnen" ist erhältlich zum Preis von Fr. 7.50 bei der "Arbeitsstelle für Asylfragen", Postfach 6966, 3001 Bern, Tel. 031/45 96 26.